

Regulativ, betreffend die Dienstwohnungen der Staatsbeamten.

Das Regulativ, betreffend die Dienstwohnungen der Staatsbeamten, ist allerhöchst genehmigt durch eine Ordre vom 26. Juli d. 3. Dasselbe enthält 34 Paragraphen und lautet:

§ 1. Dieses Regulativ findet Anwendung auf alle Dienstwohnungen der Staatsbeamten, der Beamten und Lehrer staatlicher oder vom Staate zu unterhaltender Unterrichtsanstalten, so wie derjenigen Geistlichen und Schullehrer, welchen der Staat in ihrer Eigenschaft als solchen Dienstwohnungen überläßt, unbeschadet der ihnen etwa zufließenden Vergütung von Kommunalabgaben und Abgaben.

§ 2 schließt die Vorkasse der Domänen- und Forstverwaltung, so wie die zum Ressort der Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung gehörigen Werkunterbeamten mit Rücksicht auf die besonderen dieferhalb bestehenden Vorschriften aus. Auch findet das Regulativ auf Geistliche, Kirchenbeamte und Schullehrer, denen Dienstwohnungen von Kommunen und fiskalischen oder Privatpatronen überwiehen sind, keine Anwendung.

§ 3 legt die Oberaufsicht, § 4, 5 und 6 die Bestimmungen über die Inventarierung der in den Dienstwohnungen befindlichen Gegenstände fest.

§ 7 bestimmt in Betreff der Zuzahlung von Dienstwohnungen, daß dieselbe erfolgt nach Maßgabe des Etats. Die Annahme einer vom Staate angewiesenen Dienstwohnung kann nicht verweigert werden. Wird dem Beamten auf seinen Antrag aus besonderen Gründen die Benutzung der Dienstwohnung erlassen, so erfolgt die Festsetzung der näheren Bedingungen durch den Ressortchef im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

§ 8. Der Inhaber einer Dienstwohnung darf dieselbe oder einen Theil oder ein Zubehör derselben ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde weder abtreten noch vermieten.

§ 9, 10, 11, 12 und 13 legen präcise Bestimmungen über Zuzahlung und Entziehung von Dienstwohnungen fest.

§ 14 legt die Unterhaltungspflicht des Wohnungseingehabers fest, § 15 die Unterhaltung durch den Staat, welche letztere in einem ausgedehnten Maßstabe einzutreten hat.

§ 16 lautet: Bei gemeinsamer Benutzung von Gebäuden zu Dienstwohnungen und Geschäftsräumen gelten folgende Bestimmungen: 1) In den zu beiden Zwecken gemeinschaftlich benutzten Räumen, wie Fluren, Korridoren, Treppen u. s. w., trägt der Staat auch die dem Wohnungseingehaber obliegenden Leistungen. 2) Zu den im § 14b bezeichneten Kosten leistet der Wohnungseingehaber einen von der Aufsichtsbehörde festzusetzenden angemessenen Beitrag. 3) Von den im § 14k bezeichneten Kommunalabgaben und Losen trägt der Staat für die Geschäftsräume, so weit an sich keine Befreiung desselben begründet ist, einen angemessenen Antheil.

§ 17 enthält die Ausnahme zu Gunsten der Unterbeamten: Unterbeamte haben nur die in dem § 14 sub Lit. a, b, i, k und l aufgeführten Leistungen zu erfüllen. Als Unterbeamte im Sinne dieses Regulativs gelten die in dem § 14 sub Lit. VIII. zu den Unterbeamten zu zählenden Staatsbeamten.

§ 18 (Vergütung). Für die Vergütung der Dienstwohnung ist, wenn dieselbe nicht als eine freie bewilligt ist, vorbehaltlich der Bestimmung im § 4, Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 (G. S. S. 209) über die Gewährung

von Wohnungsgeld-Zuschüssen eine jährliche Vergütung (§ 19 ff.) an die Staatskasse zu zahlen. Freie Dienstwohnungen sind als solche im Etat zu bezeichnen.

§ 19. Die Vergütung für Dienstwohnungen bestimmt sich in den verschiedenen Orten nach der Klasseneinteilung, wie sie in Gemäßheit des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht, während des Friedenszustandes (Bundes-Ges. Bl. S. 523), nach dem jeweiligen Serwisarist in Geltung ist. Die Vergütung beträgt: in Orten der Serwisarstufe A. und I. 10 % in Orten der Serwisarstufe II. und III. 7 1/2 %, in Orten der Serwisarstufe IV. und V. 5 % des Dienstverdienstes. Bei Veränderungen in der Klasseneinteilung kommt von dem auf die Veränderung der Veränderung folgenden Kalenderquartal an der danach sich ergebende veränderte Satz der Vergütung in Anwendung.

§ 20. Besteht das Dienstverdienst ganz oder theilweise in Lantime, so wird die Vergütung (§ 19) von der im Etat veranschlagten Summe des Einkommens zu einem auf volle Mark abgerundeten Betrage berechnet, dasjenige Beträge über eine halbe Mark als eine ganze Mark zum Anlaß kommen, geringere Beträge aber unberücksichtigt bleiben. Der zu ermittelte Betrag der Vergütung bleibt während der Gültigkeitsdauer des Etats und bis zu einer anderweitigen Normirung des Dienstverdienstes maßgebend.

§ 22. Außeretatmäßige Beamte, welche Tagegelde empfangen, haben für die ihnen zur Vergütung eingeräumten Dienstwohnungen eine Vergütung nicht zu entrichten. Wenn derartige Beamte dagegen monatliche, im Voraus zahlbare Remunerationen oder ein anderweitig fortlaufendes Dienstverdienst beziehen, so haben sie die entsprechende Vergütung zu zahlen.

§ 23. Für die Benutzung von Gärten, welche nach der von dem Ressortchef zu treffenden Entscheidung als Zubehör der Dienstwohnung anzusehen sind, ist eine Vergütung an die Staatskasse nicht zu entrichten.

§ 25. In Betreff der Dienstwohnungen, die eine Ausstattung mit Mobiliar, Tafel-, Haus- und Wirtschaftsgeschäften bedürfen, bleiben die Vorschriften des allerhöchsten Erlasses vom 24. Juni 1861, in Betreff der Dienstwohnungen der Minister diejenigen des allerhöchsten Erlasses vom 12. Februar 1866 und bezüglich der Gärten des allerhöchsten Erlasses vom 19. November 1862 maßgebend.

§ 27. Bei Dienstwohnungen mit Repräsentationsräumen werden in letzteren fällige für Wiederherstellung oder Erneuerung der Wand- und Deckflächen, mögen sie getüncht, gefirmt, gemalt, tapeziert oder mit plastischer Beschichtung ausgestattet sein, erforderlichen Ausgabes, gleichen die Kosten für Unterhaltung und Erneuerung des Anstrichs innerer Thüren, Fenster, Panele, Goldverfälsche und Wandbrände, sowie für Beschaffung und Unterhaltung von Glöckchen und ähnlichen Vorrichtungen zum Herbeiführen des Gehirns von der Staatskasse getragen.

§ 28. Gehört zu Dienstwohnungen, deren Inhabern eine Repräsentation obliegt, ein Garten, so fällt die Unterhaltung desselben der Staatskasse zur Last. Welche Dienstwohnungen hierher zu rechnen sind, wird durch den Ressortchef im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt. Die Unterhaltungskosten der Gärten sind zu veranschlagen und in den Kasseneinsat als Unterfonds zu vermerken.

§ 31. Auf Dienstwohnungen, welche vom Staate angemietet sind, findet dieses Regulativ nur in soweit Anwendung, als es die besonderen Bestimmungen des einzelnen Falles, insbesondere der abgeschlossenen Mietbesetzung gestattet.

§ 33. (Schlußbestimmungen.) Das vorstehende Regulativ tritt für den ganzen Umfang der Monarchie mit dem 1. April 1881 in Kraft. Die entgegenstehenden Vorschriften, namentlich das Regulativ vom 18. Oktober 1822 und die dasselbe ergänzenden und abändernden Bestimmungen sind aufgehoben.

Das Regulativ findet auch auf die Beamten Anwendung, welche sich am 1. April 1881 im Besitze einer Dienstwohnung befinden. Nur für diejenigen dieser Beamten, denen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Regulativs ein Rechtsanspruch auf eine besondere Behandlung hinsichtlich der Unterhaltungspflicht ihrer Dienstwohnungen zusteht, bewendet es auf deren Verlangen lediglich bei dem jenen Anspruch begründenden Vorschriften.

§ 34. In zweifelhaften Fällen bei Anwendung dieses Regulativs entscheidet der Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Berlin, den . . . Das Staatsministerium.

Walderwüstung.

Vor Kurzem hielt Professor Göppert in Breslau einen sehr interessanten Vortrag über die Walderwüstung. Zunächst wurde auf die enormen Holzverwüstungen Nordamerikas hingewiesen, wo man systematisch die Wälder niederbrennt, nicht einmal ruhet, um schnell Kulturland zu erlangen; von dreizehn der Vereinigten Staaten sind zwei Drittel, namentlich im Westen, ihrer Wälder beraubt. Aber auch in Europa werde die Frage der Walderhaltung eine immer dringendere. Deutschland besitze gegenwärtig noch ziemlich ein Viertel seiner Grundfläche mit Wald bedeckt, aber jährlich werde die Fläche kleiner. Trotz unserer Kohlenvorräthe hätten wir alle Ursache, unsere Wälder für etwas Besseres zu halten, als für eine große Brennholzlieferung. Leider fallen viele unserer Privatwälder der Art zum Opfer, und nur die Wälder im Besitze des Staates, der Kommunen und einiger Großgrundbesitzer werden konservativ verwaltet. Wäre es allgemeiner zur Einsicht gelangt, welchen enormen Einfluß die Wälder auf den Wasserstand der Flüsse haben, man würde jeden einzelnen Baum schonen. Alle großen Flüsse, namentlich Oder, Elbe, Rhein und Donau, nehmen seit Anfang des Jahrhunderts befähigt an Wasser ab, und das ist ganz allein der Walderwüstung zuzuschreiben.

Nie sei die Natur bewundernswerther und größer als im Kleinen, und im Kleinen leben wir, wie im Großen das Ganze erhalten wird. Wir ahnen nicht, daß jedes kleine Moos, welches wir zerstören, ein kleiner Wasserbehälter sei, und in viel größerem Maßstabe sei es der Wald. Sehr bedauerlich seien aber Wasserabholungen, wie z. B. die begonnene Zerföhrung der prachtvollen Aale zwischen Breslau und Lissa, wo Tausende von alten, zum Theil riesigen Bäumen, nach Meinung des Dieners, zwecklos vernichtet würden. Abgesehen vom Einfluß der Baummassen auf das Klima, seien sie es, welche verhindern, daß fast zwei Drittel des Regens in die unendliche Tiefe verloren gehen. Die Pflanzen, namentlich die tief wurzelnden Bäume, heben das Wasser gleich Pumpwerken aus der Tiefe zur

Der Dreibrünnchen.

Roman von August Buscher.

1. Inzassen und Einwanderer.

In Derschwalden liegt irgendwo ein Thalgrund, wie wenige sind, so still und lauschig, so ganz Segen und Fruchtbarkeit.

Es war ein Abend in der Maienzeit.

Von einem Berggipfel im Westen schaute nach das glühende Sonnenauge herüber, doch auf den Thalgrund fielen schon die Schatten. Vom Wald, der breit im Osten sich dehnte, stieß ein Wind nach Westen, fast unmerklich, aber schnell, als ob er um den letzten Lebensblick der Sonne ringte. Er hatte nur Wollen in der Sturmszeit, und sein Name „der stille Wind“ war ihm mit Recht zu eigen. Dießmal des Waldes zog er sich zu einer Art See aus, den er dann, wie sich seiner Wanderbestimmung erinnernd, in größter Schnelle entfloß.

Wohin wir in Gedanken sehen an dieser Ausbuchtung. Vom Walde im Osten kriecht ein sie dichtes Weidengebüsch westwärts, aus Erlen und der Escheertraum verschaffen sich in die grüne und stille Umrahmung, nicht zu verzeihen der Blumen, die in's grüne Wasser sich neigen, so die Schilfblüthe und das Bergfameinlein.

Nach Süden liegt das Land offen, und reiche Felder reihen sich an fetter Weiden, und mitten in ihnen liegt der Dreibrünnchen. Wir sehen die drei schlanken Bäume über der Bank sich erheben, die weiß herüberblühen. Sie sind schon alt und der Hof nennt sich schon längst nach ihnen. Es mögen wohl früher andere dort gestanden haben, denn schon vor mehreren hundert Jahren hieß der Hof so und läuft unter diesem Namen in den Güterbüchern des Dorfes Blumenrain, das eine halbe Stunde weiter südlich liegt und in das der Dreibrünnchen eingepfarrt ist.

Dem Weidengebüsch entlang, das tiefe Schatten in's Wasser wirft, gleitet langsam ein Kahn, so still wie das Wasser, in großem Wogen, verankert fast in die Schatten des Abends. Es war ein schönes Bild. Alles so ruhig und doch nicht todt, der Nachen ein schickernes Leben in der Stille des „Wachweisers“, wie die Ausbuchtung heißt.

Im Kahn sitzen die Söhne des Dreibrünnchenbauers, Friedel und Johannes.

Sie tragen noch die alte Bauernkleidung, denn unsere Gesichtsgeißt greift zurück in die dreißiger Jahre unseres Jahrhunderts, wo das Leben ein ganz anderes war und die Mode eine unmelante Größe, in jenem Thalgrunde wenigstens.

Sie tragen die kurze Lederhose, die sich an schneeweisse Strümpfe schließt, aber die halb die Stiefel herausreichende, rotze Westen mit kleineren Knöpfen (Sonntags sind es silberne) und den runden schwarzen Hut. Aus einer kleinen Seiten Tasche sieht der silberne Griff des „Knickers“, der keinem reichen Bauern fehlt und an mancher Kirchweih oder am Johrmarkt in der zwei Stunden entfernt liegenden Stadt Unheil stifet.

„Allo morgen, Friedel, ist der Verbruch und in vier Wochen die Hochzeit,“ sagte Johannes, indem er die Angelschnur aus dem Wasser schnellte.

„Du hast keinen Fisch gefangen,“ lachte der Aeltere, „aber mir hat die Gabel, der Goldfisch, angehängen!“

„Du bist lustig,“ entgegnete Johannes, „und Du weißt warum. Der Hof wird in einem Jahre Dein, und die Gabel ist eine frische Dirn, ein Bißel die freilich — und thut ein Bißel die.“

„Sie hat's, sie kann's,“ war Friedels leicht hingeworfene Antwort. „Du wirst Dich gut stellen mit der jungen Bäuerin, hoff ich.“

„Ach werd' ihr eine Stunde vom Wege gehen, wo ich kann,“ gab Johannes zurück, indem es wie eine stille Trauer über seine Augen lief. „Ach bin eben überall der Hintere der Wänder.“

Er war ein hübscher Burche, dieser Johannes. Freilich reichte seine Leibesgröße nicht an die seines Bruders, aber er war wohlgebaut, und seine Brust war breit, und seine Arme waren schön. Im Gesicht lag ein weicher Zug, und der rotze Mund sah fast wehmüthig aus, und gleich ihm das Auge, in dem ein eigenes Licht brannte, wie heimliches Feuer, das wohl einmal ja aufzukommen konnte. Unter dem dreiten Gute drängten sich volle krause Haare hervor von der Farbe der Aehren im Juli. Er

mochte wohl fünfundsiebenzig Jahre zählen oder etwas mehr. Gesichtser wie das seinige ändern sich langsam, und wenn nicht harte Stürme darin weihen, bleiben sie lange jung und still, still wie der Bachweiser, der seine nicht verrieth, ob je ein Sturm seine ruhige Fläche durchwühlte hat.

Friedel glich ihm wenig. Er war etwa dreißig Jahre alt zur Zeit, wo unsere Geschichte beginnt. Schwarz von Haar, und groß und knochig von Gestalt, war er das Urbild eines echten horrigen Bauers. Seine Hände, die das Ruder führten, waren schweißig und braungebrannt war das ruhige Gesicht. Seinen Mund umgaben leise Fältchen, wie auch die Augen, die, groß und dunkel, einen starren Ausdruck zeigten; sie schienen ruhig wie das kalte bröckelnde Gesicht, das schlecht stimmte zu der etwas humoristischen Art des Sprechens, die er zu Zeiten anstieß. Seine Augen waren unruhig und seine Bewegungen herrisch und stol.

„Was Du da redest?“ setzte Friedel das Gespräch fort. „Du hast Dein Auskommen und kammst Dir einmal einen Hof erwerben, wenn der Vater in den Ansbung geht, und ich zahl' Dir dann Dein Geld hinaus.“

„Mein Geld? Das ist eine taube Aue gegen Deinen Reichthum. Da ist die Marie taubendarm besser dran mit ihrem mütterlichen Vermögen, das sie von unster Stiefmutter hat.“

„Aber sie hupst böse, o so böse, merst Du?“ fragte Friedel.

„Es wird besser werden, es muß; der Vater ist reich, und sie so lieb wie ein Engel!“

„Du weißt“, war Friedels trodene Antwort, „daß es in der Welt so fonderbar und verwunderlich zugeht, daß man gar nicht flug daraus wird. Dem Guten geht's schlecht, dem Schlechten geht's gut; die Braven sterben in der Maienzeit und die Simler leben oft so lang, bis sie das Alter weggerbstet, wo sie nichts mehr freuen kann.“

(Fortsetzung folgt.)

Beschäftigungsverein des Neumarkts.

In der Bewandranstalt, Perzentierstraße 25, sind Hemden und Strümpfe, von armen Arbeiterinnen gefertigt, zu billigen Preisen zu verkaufen.

Oberfläche, erfüllt mit nährenden Bestandtheilen, hervor. Entferne man den Wald, so werde der Boden unfruchtbar; man sehe nur nach Palästina, Griechenland, Italien, wo seit Jahrhunderten der Wald verschwunden ist. Einmal sei der Einfluß der winzigen Moore auf die Wasserfrage. Unser Torfmoos (Sphagnum) vermöge das Zwanzigfache seines Eigengewichts an Wasser festzuhalten, daher seien z. B. die Torfmoospolster der Hochgebirge die eigentlichen Mütter, und noch mehr, die Regulatoren unserer Quellen. Sie sammeln das Wasser und lassen es tropfenweise nach und nach wieder ab. Regle aber der schließliche Wald, so sterbe und trockne das Moos dahin, das trockne, nackte Erdreich werde fortgespült, komme als Sand und Schlamm in unsere Flüsse, deren Bett dadurch erhöht werde, so daß wir gezwungen seien, immer folialere Uferbauten auszuführen, um nur den Fluß in seinem Bette zu erhalten. Nehm ich nun die oberflächlichen Flüsse, deren Niveau oft noch über der umgebenden Landschaft liegt. Auch die Ober bringe stetig mehr Sand und bringe uns immer höhere Dämme zu schaffen. Dagegen gebe es nur ein Mittel und das sei die Kultur der Bäume jeder Art und an jedem nur irgend passenden Ort, an welcher Kultur es auch in Schiefen steilen Hängen sehr leicht. Gegenüber den baumlosen Flächen und Sträucher in Schiefen bemerkt der Vortragende: Wie prächtig präsentiren sich dagegen die meisten Dörfer in Mähren, Böhmen und Ungarn, welche förmlich im Grün ihrer ertragreichsten Obst- und anderer Bäume sich verlieren. Wo soll für die Ober Wasser herkommen, wenn alle Wasser-Defizit vermindern? Im Jahre 1800 besaß Schlefien 4000 Teiche, heute kaum 4—500! Das sind Zahlen, die keines Kommentars bedürfen. „Meine Herren“, schloß Geheimrath Göppert diesen Theil seines Vortrags, „ohne vermehrte Baumkultur hat die Ober-Schiffahrt keine Zukunft. Seit länger als 40 Jahren suche ich für Schlefien wenigstens für einen Theil der Baumkultur, für Obstbaumkultur, mit hochverehrten Freunden zu wirken; leider geht die Erkenntnis der Nothwendigkeit nur langsam vor sich, und nur flüchtige Resultate haben bisher unsere Bemühungen gelohnt. Lassen Sie mich daher an Sie Alle die Bitte richten, auch in Ihren Kreisen für Erhaltung und Neupflanzung von Bäumen zu wirken.“

Wohl selten haben Worte so schnelle Bestätigung gefunden, wie leider in diesem Falle! Denn gleich darauf trat die Ober-Überschwemmung ein; das Wasser des Himmels stürzte auf die laßlen Gelände hernieder und raste, durch Nichts aufgehalten, dem Bette der Ober zu.

**Land- und Hauswirthschaft.**

— In Betreff der Zwiebelprobe bei dem Kochen von Pilzen wird von sachverständiger Seite mitgetheilt: „Professor Göppert-Breslau, ein höchst verdienter Botaniker, dessen Bemühen es stets gewesen, die Wissenschaft für das praktische Leben fruchtbar zu machen, sagt in der „Pharmaceutischen Zeitung“ 1876, Nr. 78: „Berberidisch ist gerade die allgemein verbreitete Meinung, daß eine weiße Zwiebel beim Abkochen mit grünen Pilzen sich schwarz färbe.“ Göppert hat experimentell an den grünen Pilzen nachgewiesen, daß eine mitgelochte Zwiebel nicht schwarz gefärbt wird.“ — „Um „Schwefel-sich Kochen“, bekanntlich einem der besten Kochbücher, findet sich folgende Notiz unter Nr. 696 als Anmerkung: „Woh! sei hier erwähnt, daß seit vielen Jahren in vielen Kochbüchern ein unrichtig sein solledes Verfahren mitgetheilt wurde, um beim Kochen der Pilze zu verhindern, ob sie giftig oder unschädlich seien. Die Probe sollte darin bestehen, daß man einen silbernen Löffel oder eine weiße Zwiebel mit den Pilzen kochen lasse. Weib! nun der Löffel oder die Zwiebel weiß, so sollen die Pilze unschädlich sein; sind sie aber giftig, so sollen sich Löffel und Zwiebel schwarzlich oder grünlich färben. Auf Veranlassung des Vereins der deutschen Küche zu Berlin bei Gelegenheit einer durch die Zeitungen bekannt gemachten Vergiftung durch den Genuß von Pilzen sind mehrfache Versuche angestellt worden, um die Richtigkeit der angeführten Probe zu ermitteln. In einer Mischung von guten Pilzen und Stippilzen blieben Löffel und Zwiebel, ungeachtet sie lange darin gekocht worden, vollkommen weiß; eben so unbefriedigend fiel der Versuch mit lauter Stippilzen aus. Der Löffel färbte sich gar nicht und die Zwiebel nicht anders, als sie sich beim Kochen

mit jeder anderen Sache gefärbt haben würde, nämlich ein wenig gelblich. Die Unzuverlässigkeit des angeführten, bisher allgemein als richtig vorausgesetzten Verfahrens ist dadurch wohl vollständig erwiesen.“

**Gerichtssaal.**

Berlin, 20. August. Die gedruckten Wohnungsmietheverträge enthalten in der Regel die Klausel: „Für den Fall, daß Mieter wegen unpünktlicher Zinszahlung ermittelt wird, hat er die volle Miete für die Dauer des Kontrats zu zahlen.“ Diese Klausel ist nach einem in Uebereinstimmung mit dem hiesigen Kammergericht ergangenen Erkenntnis des Reichsgerichts, I. Hilfssenats, vom 13. April d. J., dahin zu verstehen, daß der ermittelte Mieter schadenverpflichtet für den etwaigen, dem Vermieter dadurch entstehenden Verlust ist, daß ihm die Wiedervermietung der frei gewordenen Räume während der noch ausstehenden Kontratszeit zu einem ebenso hohen Preise nicht gelingt, und daß der Vermieter als Deduktion für den ihm etwa entstehenden Mietverlust sofort die Erlegung der vollen Miete für die Kontratsdauer verlangen kann, die jedoch der Vermieter dem Ermittelten später ganz oder theilweise zurückzugeben hat, falls es ihm gelungen war, während der fraglichen Kontratsdauer die Räume anderweitig zu vermieten und Mietbeträge einzuziehen. Dagegen ist diese Kontratsklausel nicht als die Abmachung einer Konventionalstrafe zu betrachten, welche der Ermittelte bedingungslos und definitiv zu leisten hat.

**Bermittltes.**

— (Ein Vadearyt muß ein gutes Gedächtniß haben.) In einem unversehrten und vielenannten Bäder herrscht die Idee, daß die verschiedenen Bäderziege sich in der Nähe einer der Quellen an bestimmten Bäumen aufstellen, um während der Kurstunden von ihren Patienten leicht aufgefunden werden zu können. Einer der bedeutendsten der älteren Aerzte nun, dessen Name ebenfalls viel genannt wird, zählte zu seinen Schützlingen einen Engländer, welcher ihm eines Morgens die Mitteilung machte, er werde, da ihm die Drummerkur Konzeptionen nach dem Kopfe verursache, abreisen müssen. Bäderziege lassen aber bekanntlich ihre Klienten nicht gern vor Beendigung der Kur fortziehen, und so sann der unglückliche Engländer nach, um eine andere plausible Ursache der Konzeptionen aufzufinden. Zum Glück fiel ihm ein Bild auf den Fußboden des Engländers und rasch entschlossen sagte er: „Ihr Leiden rührt keineswegs von Wasser her, sondern von dem schweren Hut, den Sie bei dieser Hitze tragen!“ Dem Patienten leuchtete dies sehr ein und er hatte nichts Eiligeres zu thun, als sich einen leichten Hut zu kaufen. Nach einigen Tagen jedoch nähert er sich wiederum dem Bäume, unter welchen sein hypochondrischer Berater steht, und sagt letzterem abermals, daß er noch immer von Konzeptionen geplagt werde und doch wohl abreisen müsse. Der Arzt, dessen Gedächtniß die frühere Konzeption entfallen war, der aber auch jetzt den Kurtag ungenügend sah, fand einen Ausweg und sagte: „Ihre Konzeptionen rühren jedenfalls von dem leichten Hute her, den Sie tragen. Ein Mann in Ihrem Alter und mit wenig Haaren muß eine wärmere Kopfbedeckung nehmen.“ Der Engländer sah den Finger des Hypochonders verdutzt an, verbeugte sich und sprach dann, sich wendend, die Worte: „Nun werden ich abreisen!“

(Standesamts-Kuriosum.) Von den auf den Standesämtern vorkommenden interessanten Szenen haben wir wiederholt Proben gebracht, die wir heute noch um eine neue verweilen möchten. Bekanntlich gehört es zu den hervorzuhebendsten Schwächen der „älteren jungen Damen“, daß sie die Zahl ihrer Jahre durchgängig verwohnen halten möchten, sobald dieselben über ein gewisses Stadium hinausgekommen sind. Insbesondere wollen auch Bräute in vorgerückteren Jahren sehr oft ihrem Bräutigam gegenüber ein Uebeltun aus ihrem Alter machen und verfallen dabei nicht selten auf ganz komische Mittel und Wege. So geschah es neulich auf einem Standesamt in Berlin, daß eine Braut, die übrigens Französin und der deutschen Sprache nicht ganz mächtig war, mit dem betreffenden Beamten lang und breit darüber zu verhandeln suchte, ob sich nicht auf irgend eine Weise so an ihrem Alter vorbeikommen

ließe, daß Bräutigam und Zeugen beim Eheschließungsakte dasselbe nicht erfüllen. Als der Beamte dem gegenüber erwiderte, daß er mit dem Heirathsprotokoll selbstverständlich auch ihre 38 Jahre vorlesen müßte, klopfte sie ihm nach bittend auf die Schulter und sagte: „Liebe Herr, so verfluche Sie sie doch! verfluche Sie sie doch!“ — (Hochwasser in einer Kirche.) Der „Volcania“ aus London gemeldet: In Derby (England) wurde am letzten Sonntag die in der dortigen katholischen Kirche verammelte Gemeinde von einer fürchterlichen Katastrophe heimgesucht. Ohne alle früheren Anzeichen stürzte plötzlich eine ungeheure Wassermasse in das Thal, wo das Kirchlein stand, und erfüllte dieses in einem Augenblicke bis zur Höhe von zehn Fuß mit Wasser. Der meselende Priester rettete sich auf das Krucifix auf dem Hochaltare; von den Kirchenscheidern jedoch gelang es nur wenigen, sich auf den Chor zu flüchten. Viele wurden von den Wasserfluthen niedergedrückt und fanden ihren Tod in den Armen. Andere ertranken in der Kirche selbst. Bisler wurden neun Leichen aufgefunden, 23 Personen werden noch vermisst. Man vermutet, daß ein Wasserhahn in unmittelbarer Nähe der Kirche niederging, da ein Theil des Kirchendaches vollständig eingedrückt wurde.

**Wetterbericht vom 21. August 1880, 8 Uhr Morgens.**

Stationen.	Barometer auf 0 Gr. u. d. Meeresp. red. in Millimeter.	Wind.	Wetter.	Temper. in °C. 5° C. = 4° R.
Mallaghamore.	767	O.	4 heiter	17
Aberdeen.	768	still	5 wolkig	13
Göteborg.	764	WSW.	5 Regen	13
Stockholm.	764	NW.	2 —	19
Haparanda.	—	—	—	—
St. Petersburg.	763	W.	1 wolkenlos	17
Wladikavkaz.	767	SO.	1 wolkenlos	11
Genève.	765	NO.	3 wolkig	16
Paris.	762	O.	3 bedeckt	17
Brüssel.	764	NO.	3 halb bed.	19
Amsterdam.	766	N.	2 heiter	18
Hamburg.	765	N.	2 heiter	18
Wien.	764	NO.	1 halb bed. 1) heiter	17
Prag.	764	N.	1 heiter	19
Wien.	763	N.	1 heiter	17
Paris.	762	N.	2 wolkenlos	17
München.	764	ONO.	1 heiter	18
Karlsruhe.	763	SW.	2 wolkig	17
Breslau.	764	NO.	1 wolkig	19
Wien.	764	SW.	4 bedeckt	17
Wien.	763	N.	2 heiter	18
Berlin.	763	N.	1 wolkenlos	18
Wien.	763	still	1 wolkenlos	16
Breslau.	764	SO.	2 wolkenlos	18
Sie d'Azur.	760	ONO.	1 bedeckt	23
Nizza.	762	N.	1 Dunst	22
Triest.	762	still	1 heiter	23

1) Nacht Regen. 2) Nacht Regen, früh leichter Nebel. 3) Nacht Regen. 4) Nacht Regen. 5) Nacht Regen. 6) Nacht Regen. 7) Nacht Regen. 8) Nacht Regen. 9) Nacht Regen. 10) Nacht Regen. 11) Nacht Regen. 12) Nacht Regen.

**Repertoire der Theater in Leipzig.**  
 Dienstag, den 24. August.  
 Neues Theater. „Armida.“ Oper von Gluck.  
 Altes Theater. Geschlossen.  
 Carola-Theater. „Die Stübiger.“ Drama in 5 Acten von Theodor Ribert.

**Vermietungen.**  
 Sophienstraße 33 ist eine herrschaftliche Wohnung, 4 Stuben, 2 Kammern u. f. w. zum 1. October zu vermieten.  
 Eine Wohnung, bestehend aus 4 heizbaren Zimmern nebst Zubehör, ist zum 1. October zu vermieten  
 Leipzigstraße 62, III.  
 Director Karl Weig.  
 Ein Logis von 4 Stuben, Kammern, Küche und Zubehör ist zu vermieten  
 Berggasse 4, am Paradeplatz.  
**Herrsch. Belegte mit Ballon, 1 Salon, 4 Stuben, 3 Kammern, Küche nebst Zubehör, zum 1. October zu vermieten. Näheres am Kirchhof 23, part.**  
**Herrsch. Part.-Wohn., 3 St., 2 K., Küche u. Zub., und 1 Hofwohn., 3 St., Küche u. Zub., 1 Dt. Wertheburgerstr. 41.**  
**Die 1. Etage,**  
 2 St., 3 K., gr. Küche, nebst sämmtlichem Zubehör, zum 1. October zu vermieten  
 Berggasse 2, p.  
 Die 3. Etage Leipzigerstr. 72 ist zu Mietzwecken zu vermieten. Zu erfragen bei  
 D. Reil.  
 1 St., K., R. zu verm. Liebenauerstr. 11.

Martinsberg 9 eine herrschaftl. Wohnung zu vermieten. Anstunzt gr. Steinstr. 16, I.  
**Gr. Ulrichstraße 8**  
 ist die 2te Etage zum 1. October zu vermieten. Näheres im Laden daselbst.  
 Pfännerhöhe 50 1. Et. ist eine Wohnung, Preis 106 Th., im Ganzen oder getheilt zu vermieten, vom 1. October ab zu beziehen.  
 Zu erfragen Schillershof 16.  
 2 Stuben, Kammer, Küche mit allen Bequemlichkeiten per 1. October, Hof-Wohnung, 72 Th.  
 Brüderstraße 15.  
 Wohnung für 60 Th. ist zu vermieten. Zu erfragen  
 Fleischergasse 21.  
 2 Stuben, Kammer, Küche u. Zubehör an ruhige Leute zu verm. Rathsewerder 3a.  
 1 H. Stube, 1 Tr. hoch, 17 Th., an eine einzelne Person zu vermieten Jägerplatz 26.  
 2 Wohnungen zu vermieten Sophienstr. 25.  
 Eine freundliche Wohnung, 1 Stube, 2 Kammern, vermietet  
 Spitze 33.  
 Ein Logis zu vermieten Dergaucha 25.  
 Stube und Kammer zu vermieten, 1. October zu beziehen  
 Lange-gasse 22.  
 Part.-Wohnung, nahe am Markt, gr. Keller, H. Rittergasse 2, II.  
 2 Wohnungen, 40 u. 30 Th., zu vermieten Mühlrain 1, vor dem Steinthor.

Wohnung an st. Leute v. Vermoöswarte 4.  
 Stube, 2 Kammern, Küche und Zubehör zu vermieten  
 Breitestraße 8.  
**Große Remise zu vermieten**  
 II. Steinstraße 6.  
**Eine freundl. möblirte Stube nebst Kabinet, mit Aussicht auf den Marktplatz, zu vermieten Markt 6.**  
 Möbl. Wohnung Wertheburgerstr. 10, I.  
**Sophienstraße 26 möblirte Stuben.**  
 Möbl. Wohnung gr. Schlamm 10a, II, III.  
 Möbl. Wohnung verm. Pachtstr. 10, III.  
 Schlafstelle für Mädchen Brunnengasse 2.  
 Anst. Schlafstelle m. K. Oranienweg 6, Stange.  
 2 anst. Schlafstellen Pfännerhöhe 10, II.  
 Anst. Schlafstelle  
 Erdel 13.  
 Anst. Schlafstelle Martinsgasse 7, S. I.  
 2 anst. Schlafstellen Hansfand 1, II.

**Vermischte Anzeigen.**  
 Gute Betten sind an ordentliche Leute zu vermieten  
 Mittelwache 9.  
 Bische 3. Wöschin u. Hauptlatten wird angenommen  
 Reichswehrstr. 16, Hof, part.

**J. Berek & Co., Annoncen-Expedition, gr. Ulrichstr. 47, I.**  
 Bedienung prompt, reell und discret

Zum Wäßen in und außer dem Hause empfiehlt sich **W. Fischer, II. Klausstr. 14.**  
 Auch wird Stuch- und Familien-Wäsche billig und sauber gewaschen.  
 Die Dame, welche **Rathsewerder B.** nach einer Wohn. war, wird um Wiederkommen erf. **Schult,ische** etc. wird billig abgehoben  
 Rathhausgasse 5.

**Familien-Nachrichten.**  
 Durch die glückliche Geburt eines gesunden Mädchens wurden hoch erfreut  
**Otto Schulze** und Frau.  
 Halle a/S., den 21. August 1880.  
 Heute früh 3 1/2 Uhr entsieg mein theurer, lieber Mann, der Polizei-Beigeant **Christian Fischer.**  
 Halle, den 22. August 1880.  
**Emilie Fischer** geb. **Teller.**  
**Emma** und **Paul** als Kinder.

